



Jugendordnung des TuS Wichlinghofen '77 e.V.



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder des TuS Wichlinghofen vom vollendeten 12. bis 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet eigenständig über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- d) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- e) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
 4. Entlastung des Jugendausschusses
 5. Wahl des Jugendausschusses
 6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- c) Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
dem Jugendwart und seiner Stellvertreterin bzw.
der Jugendwartin und ihrem Stellvertreter
und zwei Jugendvertretern, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind. Als BeisitzerInnen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden. Der Jugendausschuss setzt sich mindestens zu zwei Dritteln aus Mitgliedern zusammen, die das 21. Lebensjahr z. Z. der Wahl noch nicht vollendet haben.
- b) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend.
- c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, welches keinen Posten im Vorstand besetzt.
- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Jugendausschuss ist unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnung oder Spielordnung des zuständigen Fachverbandes. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der vorstehenden Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist durch die Jugendversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt worden.